

Richtlinien der DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn

Weitere Angebote des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie:

- +** Offene Ganztagsgrundschulen
- +** Opstapje
- +** Familienbüro Stadt und Landkreis Gifhorn
- +** Kindertagespflege
- +** Familienzentren
- +** Erziehungslotsen
- +** Breitenausbildung
- +** Suchdienst
- +** Soziale Beratung

„Wir sind da, wo wir gebraucht werden!“

Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn:

Stadt Gifhorn, Gemeinde Schwülper, Gemeinde Adenbüttel,

Gemeinde Rötgesbüttel, Samtgemeinde Hankensbüttel,

Samtgemeinde Isenbüttel, Samtgemeinde Meinersen, Samtgemeinde Wesendorf

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich in seiner Satzung unter anderem zur Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit verpflichtet. Ein Schwerpunkt ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren. Das DRK betreibt, zum Wohle der Kinder und zur Unterstützung der Familien in ihrem Erziehungsauftrag, Kindertagesstätten. Dabei macht das DRK keinen Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit.

Die Kindertagesstätten werden vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Gifhorn e. V., aufgrund eines Betriebsführungsvertrages mit den Kommunen betrieben. Der Betrieb erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetzes (KiTaG), dem Nieders. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und den folgenden Richtlinien. Der Begriff Kindertagesstätten beinhaltet Krippe, Kindergarten, Hort und Schulkindbetreuung.

1 Aufgaben und Zielsetzung der Kindertagesstätten

Das Pädagogische Rahmenkonzept des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und die in den DRK Kindertagesstätten festgeschriebene Leistungsbeschreibung/Konzeption bilden die Grundlage für die tägliche pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Die Konzeption/Leistungsbeschreibung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zu unserem pädagogischen Auftrag und der Entwicklungsbegleitung des Kindes gehören schriftliche Dokumentationen, die sich in Form einer Bildungsdokumentation wiederfinden.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist erster Ansprechpartner für die Familien für alle strukturellen, pädagogischen und organisatorischen Fragen und Abläufe der Einrichtung. Die DRK Grundsätze und die damit verbundenen Werte und Normen beinhalten das Thema Inklusion, das schon unterschiedlich gelebt und umgesetzt wird.

Im Kindertagesstättenbereich sprechen wir noch gezielt von integrativer Arbeit.

Das DRK will grundsätzlich die integrative Erziehung von Kindern mit Handicap und ohne Handicap ermöglichen. Die Einrichtung von integrativen Gruppen setzt voraus, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen im Zusammenwirken von Gemeinde/Samtgemeinde, Landkreis und Landesjugendamt geschaffen werden können.

2 Aufnahme von Kindern

2.1 Der Besuch der Kindertagesstätte wird Kindern ab dem 0. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr ermöglicht. Die Aufnahme erfolgt über eine schriftliche Anmeldung in der Einrichtung und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages. Damit werden diese Richtlinien anerkannt.

Die jeweils gültigen Richtlinien sind auf der Homepage der Kindertagesstätte hinterlegt. Bei Änderungen lösen die aktuell gültigen Richtlinien automatisch die bis dato bestehenden Richtlinien ab. Eine Information erfolgt durch die Kindertagesstätte per Aushang oder schriftlicher Mitteilung.

2.2 Werden mehr Kinder zur Aufnahme angemeldet, als freie Plätze vorhanden sind, wird nach den Aufnahmerichtlinien der jeweiligen Kommunen verfahren. Die Aufnahmerichtlinien liegen in der Kita vor. Dem Rechtsanspruch wird entsprochen und der angebotene

Platz innerhalb der Kommune muss nicht unbedingt in der Wunsch-Kita sein. Kindern aus dem Einzugsgebiet der Kommune ist gegenüber Auswärtigen Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und müssen bei den Kommunen beantragt werden.

- 2.3 Wird das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen, so schließen Träger/Kita und die Sorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag, der die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Dinge festlegt.
- 2.4 Entsprechend der altersgemäßen Entwicklung gibt es für den Übergang der Kinder von der Familie in die Einrichtung oder von Einrichtung zu Einrichtung individuelle Abläufe zur Eingewöhnung.

3 Mitwirkung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten

- 3.1 Die Mitwirkung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wird von uns gewünscht und ist im § 10 des KiTaG geregelt. Aufgaben und Pflichten der Elternvertreter sind in dem DRK Flyer „Elternmitwirkung“ beschrieben.
- 3.2 Eltern und andere Erziehungsberechtigte verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger/Kita unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte verpflichten sich, dem Träger/Kita schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung kann der Träger/Kita davon ausgehen, dass beide Eltern in einer Lebensgemeinschaft sind und das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkung ausgeübt wird.
- 3.4 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und sozialen Persönlichkeiten (gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- 3.5 Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätte hat einen ergänzenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Eltern und Kita bilden eine Erziehungspartnerschaft in der die Beteiligten wertschätzend, kooperativ und konstruktiv zum Wohle des Kindes mit einander umgehen und eine gute Entwicklungsbegleitung entsteht. Sollte sich diese Kooperation schwierig gestalten, sogar gestört sein oder gar nicht stattfinden, kann der Betreuungsvertrag beendet werden (s. 11. Kündigung des Betreuungsplatzes).
- 3.6 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Angaben aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, immer aktuell in der Kita vorliegen. Insbesondere betrifft es die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.

4 **Elternbeiträge**

- 4.1 Ab dem 01.08.2018 gibt es für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung einen beitragsfreien Besuch einer Einrichtung, unabhängig ob das Kind in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird.
Je nach Angebot der Einrichtung gilt die Beitragsfreiheit für max. 8 Stunden Betreuung pro Tag an 5 Tagen in der Woche, inklusive Früh- oder Spätdienst, wenn diese 8 Stunden nicht überschreiten.
Die genaue Betreuungszeit wird über den Betreuungsvertrag geregelt und ist bis zur Änderung verbindlich.
Für die Zeit, in der das Kind über 8 Stunden im Kindergarten betreut wird, erheben die Kommunen einen Beitrag. Die genaue Ausgestaltung des beitragsfreien Kita-Besuches liegt in Verantwortung der Kommunen.
Für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren wird für den Besuch einer Einrichtung ein Elternbeitrag erhoben. Auch für die Kinder, die einen Hort (Schulkinder) besuchen, ist das Angebot kostenpflichtig.
Ausführliche Informationen sind dem *Informations- und Merkblatt über die Elternbeiträge* der jeweiligen Kommune zu entnehmen.
- 4.2 Der Elternbeitrag verteilt sich auf die 12 Monate eines Kita-Jahres. Die Betreuung beginnt immer am 01. eines Monats und endet zum 30./31. eines Monats. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Vertrag hat bis zu seiner Kündigung Bestand.
Der monatliche Elternbeitrag wird gestaffelt gemäß KiTaG § 20. Er richtet sich nach der Einkommenssituation der Sorgeberechtigten, sowie Ehepartner/Innen und Partner/Innen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und wird in jeder Kommune festgelegt und kann je nach Kommune unterschiedlich sein. Die jeweilige Kommune beauftragt das DRK, den von ihr festgelegten Beitrag abzurechnen.
Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Die geltenden Beiträge werden in der Einrichtung durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.3 Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrages werden den Sorgeberechtigten mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag entsprechende Vordrucke zur Beantragung eines ermäßigten Beitrages gemäß § 20 KiTaG zur Verfügung gestellt. Bei Nichtvorlage des Antrages und bei Einreichen unvollständiger Einkommensunterlagen erfolgt die Festsetzung in die höchste Beitragsstufe.
Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge, ab dem Monat der Veränderung, nachgezahlt werden.
- 4.4 Der DRK Kreisverband Gifhorn behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kita-Jahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung vom DRK Kreisverband Gifhorn e. V. keine Mitwirkung der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten stattfinden, kann eine mögliche Konsequenz sein, dass die Einstufung in die Höchchststufe erfolgt.
- 4.5 Das Mittagessen ist kostenpflichtig und wird über eine Zusatzvereinbarung mit dem Essenanbieter geregelt und kann in jeder Einrichtung andere Rahmenbedingungen haben.

- 4.6 Bei Bedarf und mit Genehmigung der Kommunen werden in den Krippen über die Kernbetreuungszeit erweiterte Betreuungszeiten angeboten. Alle Angebote sind Kostenpflichtig und der Beitrag wird von den Kommunen festgelegt.
In der beitragsfreien Betreuung in der Kita und Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 8 Stunden ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten, der ebenfalls von der Kommune festgelegt wird.
Informationen sind dem Informations- und Merkblatt über die Elternbeiträge der jeweiligen Kommune zu entnehmen.
- 4.7 Der Elternbeitrag ist im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gifhorn e. V., Am Wasserturm 5, 38518 Gifhorn zu erheben. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Der Einzug eines Elternbeitrags erfolgt am 10. eines jeden Monats.
Bei Beitragsänderungen erhält der Zahlungspflichtige spätestens 3 Tage vor dem Abbuchungstermin/Fälligkeitstermin eine schriftliche Vorabinformation über die Höhe des Lastschriftinzuges. Bei Nichteinlösen des Einzugs werden Ihnen die daraus entstandenen Kosten und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.8 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zur Wirksamkeit der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Sollte eine betriebsbedingte Notsituation in unseren Kindertagesstätten (s. Punkt 6.5, 6.6.) vorliegen, wobei die gewohnte reguläre Betreuungszeit nicht gewährleistet werden kann, erfolgt keine Erstattung des Elternbeitrags.
- 4.9 Bei Kuraufenthalt/Krankheit, der/die 3 Wochen oder länger dauern, kann bei Vorlage einer Bescheinigung eine Gutschrift des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer/Tage der Kur/Krankheit erfolgen.
- 4.10 Eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist im *Informations- und Merkblatt über die Elternbeiträge* der jeweiligen Kommunen geregelt.
- 4.11 Können Sorgeberechtigte den monatlichen Betrag selbst nicht aufbringen, so haben sie Anspruch auf die wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß KJHG, die das Jugendamt des Landkreises auf Antrag gewährt.

5 Infektionsschutz

- 5.1 Kindertagesstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen und müssen das Infektionsschutzgesetz einhalten. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Mit dem Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" werden die Sorgeberechtigten informiert und bekommen Handlungsanweisungen.
- 5.2 Bei Feststellung einer Infektionskrankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu unterrichten. Die in dem Merkblatt gegebenen Hinweise sind uneingeschränkt zu befolgen.
- 5.3 Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt dies die Kita den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit und das Kind muss abgeholt werden. Ist das Kind frei von Symptomen darf es die Einrichtung weiter besuchen.

- 5.4 Die Sorgeberechtigten erklären, dass Ihr Kind zum Besuch der Kita gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Kindertagesstätte kann ein ärztliches Attest verlangen. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten.
- 5.5 Nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 Absatz 10a ist es gesetzlich vorgeschrieben, einen schriftlichen Nachweis über eine Impfberatung zum Impfschutz ihres Kindes, vor der Betreuung in einer Kindertagesstätte zu erbringen. Wir bitten Sie zeitnah zur Aufnahme (Betreuungsvertrag) diesen Nachweis in der Einrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage muss die Einrichtung das Gesundheitsamt namentlich darüber informieren.

6 Öffnungszeiten

- 6.1 Die Einrichtungen haben individuelle Öffnungszeiten, in denen unterschiedliche Betreuungszeiten (Gruppen) angeboten werden. Die Kernbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr morgens und endet je nach Gruppenöffnung. Früh- oder Spätdienste können dazu gebucht werden. Diese erweiterten Betreuungszeiten orientieren sich an der Bedarfssituation der jeweiligen Einrichtung.
Die aktuellen Öffnungszeiten werden in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben oder sind auf der Kita-Homepage nachzulesen.
- 6.2 Die im Betreuungsvertrag benannte Zeit ist Grundlage für die Betreuung und Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) des Kindes. Einmalige Veränderungen sind in Absprache möglich. Nur zum Halbjahr kann eine grundlegende Betreuungszeitänderung vorgenommen werden. Wir gehen von einer pünktlichen Bring- und Abholzeit aus und erwarten eine Information bei Abweichung. Dauerhaftes Überschreiten der Betreuungszeit kann zur Auflösung des Vertrages führen.
- 6.3 In Anlehnung an die Nieders. Schulferien werden die Einrichtungen für 3 Wochen im Sommer und nach Weihnachten (24.12. - 31.12.) geschlossen bleiben.
- 6.4 Die Kindertagesstätte bleibt an weiteren 8 Tagen im Kalenderjahr geschlossen. Diese Tage beinhalten 7 Studien- und Fortbildungstage für das gesamte Kita-Personal und 1 flexiblen Brückentag.
An den 8 Schließungstagen findet in den Einrichtungen keine Betreuung statt.
Die Schließungstage werden im November für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- 6.5 Im Betrieb einer Kita kann es zu unvorhergesehenen Notsituationen kommen, in denen die Betreuung der Kinder und der damit verbundene Betriebsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Das können ein Wasser-, Strom-, Heizungsschaden, Einbruch, wetterbedingte Großschäden, akuter Personalausfall, sowie eine ansteckende Infektionskrankheit oder andere Notfälle sein.
Kommt es zu einem Notfall, kann die ganze Kita oder einzelne Gruppen geschlossen bleiben. Ein individueller Notfallplan wird umgesetzt.
Die Eltern werden kurzfristig informiert und die individuelle Lösung kommuniziert.
- 6.6 Entsprechend der Regelung im Schulbereich bleibt die Kita bei Katastrophensituationen geschlossen; soweit möglich erfolgt eine Mitteilung über den Rundfunk.

7 Versicherungsschutz

- 7.1 Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Hin- und Rückweg der Kinder zur Einrichtung.
- 7.2 Für alle Kinder (ohne Hortkinder) besteht darüber hinaus Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflicht des Trägers. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.
- 7.3 Bei einem Unfall ist die Kita für die Einleitung entsprechender Maßnahmen verantwortlich. Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte werden auf dem schnellstmöglichen Weg über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

8 Datenschutz

- 8.1 Die Kindertagesstätten gehen vertrauensvoll mit den Daten Ihres Kindes um und halten das Datengeheimnis ein. Für bestimmte Aktionen, bei denen wir Fotos, Informationen o. a. weitergeben oder veröffentlichen möchten, werden wir detaillierte Einverständniserklärungen von den Sorgeberechtigten einholen.
- 8.2 Bei Festen und Veranstaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fotos von Ihrem Kind von anderen Sorgeberechtigten oder Begleitpersonen erstellt werden. Solche Fotos dürfen nicht öffentlich gemacht werden, z. B. im Internet oder einem Messengerdienst.
Da es ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild gibt, achten bitte alle Eltern oder andere Erziehungsberechtigte selbstständig darauf, wer von Ihrem Kind und Ihnen Fotos macht und ob ein Einverständnis vorliegt. Ohne Zustimmung darf kein Foto mit fremden Personen öffentlich gemacht werden. Das ist eine Datenschutzverletzung.
- 8.3 Gleiches gilt auch für die von Eltern oder anderen Begleitpersonen während der Bring- und Abholzeit, in der Zeit der Eingewöhnung oder bei Hospitationen gemachten Wahrnehmungen, die nicht das eigene Kind betreffen. Diese Informationen dürfen weder über das Internet (z. B. Facebook) noch über einen Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) in die Öffentlichkeit gelangen.

9 Aufsichtspflicht

- 9.1 Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind in die Obhut des pädagogischen Personals übergeben wird und endet, wenn das Kind aus der Obhut wieder abgeholt wird.
- 9.2 Das Abholen der Kinder durch Dritte ist möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist. Sie informieren, die der Kita nicht bekannten abholberechtigten Personen, dass sie das Kind nur durch Vorlage eines Personaldokumentes übergeben bekommen.
- 9.3 Die Kindertagesstätte ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Kita nicht besuchen kann.

10 Kündigung des Betreuungsplatzes

10.1 Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kündigung eines Kindes aus der Einrichtung kann nur schriftlich jeweils zum

31.12., 31.03., 31.07. oder zum 31.10.

eines Jahres mindestens 6 Wochen vor den obengenannten Terminen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Änderungen der Betreuungszeiten (Gruppenzeit) können

zum 31.12. und zum 31.07.

schriftlich 6 Wochen vor den oben genannten Terminen geändert oder gekündigt werden. Bei nicht ausreichendem Betreuungszeitangebot der Einrichtung, kann es in Absprache mit den Familien, auf Grund bedarfsgerechter Betreuung, einen Gruppen- oder Kitawechsel zur Folge haben.

10.2 Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Pflichten dieser Richtlinien durch die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigte vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden oder

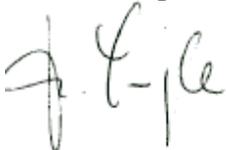
- wenn es ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben ist und der Platz dringend benötigt wird.
- wenn deren Erziehungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- wenn durch das Verhalten des Kindes oder der fehlenden Kooperation der Erziehungsberechtigten die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

10.3 Sollte ein Betreuungsangebot in unseren DRK Einrichtungen entfallen oder Rahmenbedingungen sich ändern und der geschlossene Betreuungsvertrag keine Gültigkeit mehr hat, ist eine betriebsbedingte Kündigung des Trägers schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Beenden des Angebots, an die Eltern und andere Erziehungsberechtigte erforderlich.

Der DRK Kreisverband Gifhorn e. V. ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die „Richtlinien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn“ treten mit Wirkung **vom 01.09.2018** in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien ab.

Gifhorn, August 2018



Karin Single
Fachbereichsleitung
Kinder, Jugend und Familie